STADT WEGBERG
BEBAUUNGSPLAN NR. II 6

1. ÄNDERUNG
Auslegungsexemplar

GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET WEGBERG - WILDENRATH

ABSTANDSLISTE
zum Abstandserlaß vom 21.03.1990 in der geänderten Fassung vom 24.11.1994

Bezugsentfernung:
Abstandsklasse I, Abstand 1500 m
Betriebsarten:
- Anlagen zur Fischgewinnung für den Erwerb von Netzen, Flößen oder gewerbliger Binnenfischer, soweit die Fischereiausübung ausschließlich vom Wasser aus betrieben wird
- Anlagen zur Fischereiausübung (§ 8 Absatz 2 Nr. 2 Bundesjagdgesetz)
- Anlagen zur Fischzucht
- Anlagen zur Teichbewirtschaftung von Flächen durch intensive Einzelhaltung mit mehr als 5 Produktionsanlagen
- Anlagen zur Teichbewirtschaftung mit Futtermittelzufuhr
- Anlagen zur Teichbewirtschaftung mit Futtermittelzufuhr, soweit diese nicht in der Abstandsklasse I, II oder III genannt sind

Abstandsklasse II, Abstand 1000 m
Betriebsarten:
- Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
- Anlagen zur Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe ausschließlich von Zellstoff oder erheblich überwiegend von Frischfaserstoffen
- Anlagen zur Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe, soweit diese nicht in der Abstandsklasse I genannt sind
- Anlagen zur Erzeugung von Holzwerkstoffen mit weniger als 50 Beschäftigten
- Anlagen zur Erzeugung von Holzwerkstoffen mit 50 oder mehr Beschäftigten, soweit diese nicht in der Abstandsklasse I genannt sind

Abstandsklasse III, Abstand 700 m
Betriebsarten:
- Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten
- Anlagen zur Herstellung von Spanplatten, ausgenommen solche mit Zement oder anderen Bindemitteln
- Anlagen zur Herstellung von Sperrholz, Furnierplatten, Schichtholz, Stabsperrholz, Tischlerplatten, Leimholzplatten, Kunstharzpreßholz, Lagenholz, Formsperrholz, Verbundplatten mit Sperrholz, Schichtpreßholz, Preß